

Satzung der VR Bank Rosenheim - Chiemsee Stiftung

Präambel

Die VR Bank Rosenheim-Chiemsee Stiftung ist eine Initiative der VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG (nachfolgend Stifterin genannt)*. Im Rahmen ihres Zweckes will sie gesellschaftliche Vorhaben, vorwiegend im Geschäftsgebiet der Stifterin fördern, die im Interesse dieser Region und ihrer Bürger liegen.

Die VR Bank Rosenheim-Chiemsee Stiftung unterstützt das Gemeinwesen und will zu ehrenamtlichem Engagement motivieren. Zugleich möchte sie dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**VR Bank Rosenheim-Chiemsee Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rosenheim.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

* Die in der Satzung für die Stifterin gemachten Ausführungen gelten analog für Rechtsnachfolger der Stifterin.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (6) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung
 - von Bildung und Erziehung
 - von Kunst und Kultur
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - von mildtätigen Zwecken
 - von kirchlichen Zwecken nach § 54 der Abgabenordnung
 - der Jugend- Alten- und Behindertenhilfe
 - des Sports (insbesondere Breiten- und Nachwuchssport)
 - des Feuer- Katastrophen- und Zivilschutzes

Die Förderung soll der Bevölkerung im Geschäftsgebiet der Stifterin zu gute kommen, ohne jedoch Behörden, Städte und Gemeinden in der betreffenden Region von der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu entlasten.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung, die sich den in Absatz (1) genannten Aufgaben widmen
 - in Einzelfällen selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern
- (3) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- (4) Die im Absatz (1) aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verfolgt werden. Die Stiftung entscheidet frei darüber in welchem Umfang dies geschieht.
- (5) Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 4 **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus der Erstaussstattung von *400.000,-- € (i.W. Vierhunderttausend Euro). Es erhöht sich durch Zustiftungen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es ist ertragsbringend anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel, mit denen die Stiftung ihre Aufgaben erfüllt, bestehen aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszweckes zugewendet werden.
- (2) Aus den Erträgen des Grundstockvermögens können Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 **Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus Geld- oder Sachwerten bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

- (4) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Bei Zustiftungen ab einem Betrag von 25.000,-- Euro hat der Zustifter grundsätzlich die Möglichkeit, unter dem Dach der Stiftung eine unselbstständige (nichtrechtsfähige) Stiftung zu errichten. Diese treuhänderische Unterstiftung verfolgt den vom Zustifter genannten Zweck, der im Rahmen des Zweckes der VR Bank Rosenheim-Chiemsee Stiftung liegen muss, und trägt den vom Zustifter festgelegten Namen. Die Einzelheiten sind im Treuhandvertrag zu regeln.
- (6) Zustiftungen und Spenden, die nicht für die VR Bank Rosenheim - Chiemsee Stiftung bestimmt sind, können auch einer bereits bestehenden, von der Stiftung verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftung zugewandt werden.

§ 7 **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsbeirat
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen, bzw. die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 9 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (4) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zum Geschäftsgebiet der Stifterin haben.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig.
- (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat ist ausgeschlossen.

§ 8a **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus zwei Vorstandsmitgliedern der VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG, die von der Stifterin berufen werden. Er kann von der Stifterin auf bis zu fünf Personen erweitert werden.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes wird von der Stifterin benannt. Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer (Schriftführer ist -sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht- in Personalunion der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes). Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Werden Mitglieder des Stiftungsbeirates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsbeirat aus.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt jeweils vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf.
- (4) Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Stifterin scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stifterin endet. Mitglieder des Aufsichtsrates der Stifterin scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald ihre Funktion als Aufsichtsrat bei der Stifterin endet. Erneute Berufung in den Stiftungsvorstand unabhängig von der Funktion ist möglich.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann von der Stifterin nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Antrag beim Stiftungsbeirat haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8b

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes wird durch den Vorsitzenden -ersatzweise durch seinen Stellvertreter- nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsbeirates oder eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis von Sitzungen des Stiftungsvorstandes und der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter bzw. beim schriftlichen Umlaufverfahren vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Niederschriften.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen, sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung).

§ 8c

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nach dieser Satzung die Zuständigkeit nicht bei einem anderen Organ liegt. Er hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens
 - Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens nach diesen Richtlinien
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel

- Verwendung der Stiftungsmittel nach diesen Richtlinien
 - Einrichtung einer Geschäftsführung nach § 9
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 9
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 9
 - Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans
 - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Grundstockvermögen
 - Änderung der Satzung nach § 12 der Satzung
 - Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung nach § 12
 - Entscheidung über Auslagenersatz für Mitglieder des Stiftungsbeirates
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung nichtrechtsfähiger Stiftungen durch die VR Bank Rosenheim-Chiemsee Stiftung. Einzelheiten hierzu können in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes geregelt werden bzw. gehen aus dem jeweiligen Treuhandvertrag hervor. Über die nicht rechtsfähigen Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfbericht sowie die Jahresrechnung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 9 **Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung das zulassen.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an die Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand eingesetzt und können von ihm jederzeit abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit erhalten.

§ 10a **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht grundsätzlich aus 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates der VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG, die von der Stifterin berufen werden. Der Stiftungsbeirat kann von der Stifterin um zusätzliche Personen bis auf maximal 11 Personen erweitert werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates beträgt grundsätzlich jeweils vier Jahre. Erneute Bestellung ist möglich. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirates, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates wird von der Stifterin benannt. Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (4) Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Stifterin scheiden aus dem Stiftungsbeirat aus, sobald ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stifterin endet. Mitglieder des Aufsichtsrates der Stifterin scheiden aus dem Stiftungsbeirat aus, sobald ihre Funktion als Aufsichtsrat bei der Stifterin endet. Erneute Berufung in den Stiftungsbeirat ist in allen vorgenannten Fällen unabhängig von der Funktion dennoch möglich.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vor dem Ende seiner Amtszeit aus, beruft die Stifterin einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsbeirates oder der Schriftführer vor dem Ende der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsbeirat aus seinen Reihen für die verbleibende Amtszeit erneut einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einen Schriftführer.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann von der Stifterin nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag beim Stiftungsvorstand haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 10b

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsbeirates wird durch den Vorsitzenden -ersatzweise durch seinen Stellvertreter- nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes oder eines Mitglieds des Stiftungsbeirates einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Sitzungen des Stiftungsbeirates werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über das Ergebnis von Sitzungen des Stiftungsbeirates und der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter bzw. beim schriftlichen Umlaufverfahren vom Schriftführer und vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Niederschriften.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (6) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsbeirat auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung).

§ 10c

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes, berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Der Zuständigkeit des Stiftungsbeirates unterliegen insbesondere

- Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Grundstockvermögen
- Entlastung des Stiftungsvorstandes
- Zustimmung zu Satzungsänderungen, Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung nach § 12
- Entscheidung über Auslagenersatz für Mitglieder des Stiftungsvorstandes bzw. über eine Pauschale gem. § 8a Abs. (8).

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2009.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Grundstockvermögen aufzustellen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) ist das einstimmige Votum des Stiftungsvorstandes sowie die Zustimmung des Stiftungsbeirates mit einer einfachen Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§15) wirksam.

§ 13 **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine von der Stifterin zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 Abs. (1) zu verwenden hat.

§14 **Unterrichtung und Auskunft des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie über Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes bzw. des Stiftungsbeirates unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Rosenheim, den 26.10.2009

VR Bank Rosenheim Chiemsee eG
vertreten durch den Vorstand

Konrad Irtel

Hans Höglauer

Walter Geser

Werner Matheisl

***Anerkannt von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 02.11.09, Nr. 12.1-1222.1RoSt9***

**Änderung der Amtszeiten genehmigt von der Stiftungsaufsicht
am**